

# **CORPORATE GOVERNANCE BERICHT**

## **DER VOLKSOPER WIEN GMBH**

### **FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022/23**

Die Volksoper Wien GmbH legt seit dem Geschäftsjahr 2013/14 einen Corporate Governance Bericht (idF CG-Bericht) vor. Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der Volksoper Wien GmbH (<http://www.volksoper.at>) veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), nunmehr in der Neufassung vom 28. Juni 2017, der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Die Umsetzung der Neufassung des B-PCGK durch die Volksoper Wien GmbH erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres 2017/18 ab 1. September 2017. Bis dahin galt der am 30. Oktober 2012 beschlossene B-PCGK.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen.

## **1. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Volksoper Wien GmbH besteht aus einer Geschäftsführerin für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerische Geschäftsführerin/Direktorin) und einem Geschäftsführer für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer).

Die Geschäftsführer/innen der Volksoper Wien GmbH sind gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes jeweils auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrats der betreffenden Bühnengesellschaft. Der/Die künstlerische Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann die Bezeichnung „Direktor/in“ führen und ist in künstlerischen Belangen weisungsfrei.

Bei der Bestellung des/der kaufmännischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin ist der/die betreffende künstlerische Geschäftsführer/in zu hören.

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch zwei Prokuristen/Prokuristinnen gemeinsam die Gesellschaft (Gesamtprokura). Im Geschäftsjahr 2022/23 gab es keine/n Prokuristen/in.

Geschäftsführung im GJ 2021/22:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Funktionsbeginn	Ende der laufenden Funktionsperiode
Charlotte de Beer	1981	01.09.2022	31.08.2027
Mag. Christoph Ladstätter	1964	01.09.2007	31.08.2027

## 1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Zuständigkeitsbereiche 2022/23
Charlotte de Beer	Gestaltung des Spielplans Angelegenheiten der Ensemblepolitik Aufnahme und Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich
Mag. Christoph Ladstätter	Aufnahme und Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen Bereich Personalwesen, Organisation und Recht Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik Finanzierung Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffung von der ART for ART Theaterservice GmbH
Charlotte de Beer und Mag. Christoph Ladstätter gemeinsam	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Unternehmenspolitik

	Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Gastspiele Disposition Bühnentechnik Verwertung von Produktionen Jahresabschluss, Corporate Governance Bericht, Ein- und Mehrjahresplanung, Leistungs- und Zielvereinbarungen Investitionsprogramme Einschaltung der internen Revision Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen Berichte an den Aufsichtsrat über Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen Informationen der Gesellschaftsorgane und Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse
--	---

### 1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Charlotte de Beer	keine
Christoph Ladstätter	Aufsichtsrat Art for Art Theaterservice GmbH bis 31.08.2023

### 1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen gemeinsam und kollektiv die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

### 1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (unter Berücksichtigung von Pkt. 12.2 des B-PCGC)

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im GJ 2022/23:

	Charlotte de Beer
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 219.913,61
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	
Weitere Komponenten: Dienstwagen	EUR 5.125,54
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	
<b>SUMME</b>	<b>EUR 225.039,15</b>

	Mag. Christoph Ladstätter
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 199.000,06
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	
Weitere Komponenten: Dienstwagen	EUR 9.268,56
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	
<b>SUMME</b>	<b>EUR 208.268,62</b>

SUMME Geschäftsführung	EUR 433.307,77
------------------------	----------------

## 2. AUFSICHTSRAT

### 2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

In der Berichtsperiode 2022/23 war ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes und der Errichtungserklärung, in ihren jeweils zum 31. August 2023 geltenden Fassungen, eingerichtet.

#### Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Mitglieder des Aufsichtsrats vom Anteilseigner, dem fachlich zuständigen Bundesministerium bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (\*) gem. BThOG in der Fassung zum 31. August 2023 bestellt/entsendet:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung **)
Christian Kircher	1964	01.04.2016 – 22.09.2025	ja	
Ulrike Sych	1962	21.09.2020 – 22.09.2025	ja	
Friederike Schwarzenborfer	1960	21.09.2020 – 22.09.2025	ja	
Annamaria Šikoronja-Martines	1971	21.09.2020 – 22.09.2025		
Sabine Radl	1968	13.01.2023 – 22.09.2025		
Elisabeth Sobotka	1965	13.01.2015 – 22.09.2025		

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung**)
Peter Gallaun	1961	29.10.2004 – 05.11.2023	ja	
Josef Luftensteiner	1958	05.10.2020 – 22.09.2025		

\*\*) Falls zutreffend:

Hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen.

## 2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Errichtungserklärung der Volksoper Wien GmbH, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex*, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im GJ 2022/23 ein Prüfausschuss bestellt.

Im GJ 2022/23 haben vier Aufsichtsratssitzungen und zwei Prüfausschusssitzungen stattgefunden.

## 2.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine jährliche Vergütung in der Höhe von EUR 4.000 für den/die Vorsitzende/n, in der Höhe von EUR 3.000 für die Stellvertretung des/der Vorsitzenden sowie in der Höhe von EUR 2.000,000 für normale Mitglieder vorgesehen. Die jährliche Vergütung steht einmalig pro Geschäftsjahr zu. Sie ist zu aliquotieren, wenn ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig ein- oder austritt.

Für Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist ein Anwesenheitsentgelt (Sitzungsgeld) in der Höhe von EUR 200,00 je Sitzung vorgesehen. Darüber hinaus besteht Anspruch auf nachgewiesene notwendige bzw. angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß der Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955 (in der jeweils geltenden Fassung).

Für vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder und für Mitglieder der Geschäftsführung sowie Mitarbeiter:innen der Bundestheater-Holding GmbH, die in den Aufsichtsrat der Volksoper Wien GmbH bestellt sind, ist keine jährliche Vergütung und kein Sitzungsgeld vorgesehen.

### **3. D&O Versicherung**

Für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und die leitenden Angestellten besteht eine D&O Versicherung.

### **4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN**

Die Bestellung des/der kaufmännischen bzw. künstlerischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz. Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrats der betreffenden Bühnengesellschaft. Vor der Bestellung des/der kaufmännischen Geschäftsführers/Geschäftsführerin der Bühnengesellschaften ist zusätzlich der/die künstlerische Geschäftsführer/Geschäftsführerin zu hören.

Die Volksoper Wien GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der Volksoper Wien GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen, sofern nicht die Art der beruflichen Tätigkeit oder die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung ein spezifisches Merkmal erfordern. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Nach den budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der Volksoper Wien GmbH und nach den Erfordernissen des Spiel- und Dienstbetriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen, wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten, angestrebt.

Frauenanteil zum 31. August 2023: 43,51%

Geschäftsführung	50%
Führungsposition (in Geschäftsleitung und Abteilungsleitung)	50%
Aufsichtsrat	62,5%
Kapitalvertreter/innen	83,3%
Arbeitnehmer/innenvertreter	0%

## **5. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Volksoper Wien GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2022/23 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

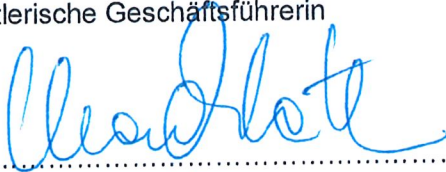


*Unterfertigung:*

Für die Geschäftsführung:

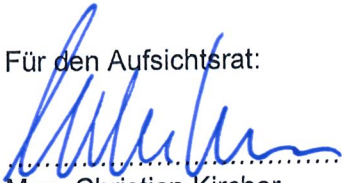


.....  
Charlotte de Beer  
künstlerische Geschäftsführerin



.....  
Mag Christoph Ladstätter  
kaufmännischer Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:



.....  
Mag. Christian Kircher  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**ANHANG 1:**

**ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS SEINERZEIT ZUSTÄNDIGE BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR:**

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1	<p>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung (GO) zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine GO enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen.</p> <p>Die GO hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</p> <p>Spezifizierung: Das durch § 12 BThOG geregelte Diriminierungsrecht ist durch die gegenständliche Regelung nicht berührt.</p>
9.2.2.2.	<p>Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam von den Geschäftsführern zu besorgen und gemeinsam zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 12 Abs 5 BThOG.</p> <p>Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht für die Bühnengesellschaften folgende Spezialbestimmung vor (§ 12 Abs 5):</p> <p>Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bühnengesellschaften, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Zusammenfassende Begründung für die Ausnahmereglung: Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht diese Ausnahmebestimmung vor. Diese ergibt sich daraus, dass die „Direktoren“ in künstlerischen Belangen weisungsfrei sind und die Tätigkeit der einzelnen Bühnengesellschaft ausschließlich gemeinnützig ist.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG): "Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstande oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p>

	<p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft ist der Gesellschafter.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.6.5.	<p>Aktiven Aufsichtsratsmitgliedern kann eine Dienstkarte zur Verfügung gestellt werden. Begleitpersonen von aktiven Aufsichtsratsmitgliedern kann eine Ermäßigung bis zum Preis einer Regiekarte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Diese Dienst- und Regiekarten für Mitglieder der Aufsichtsräte der Bundestheatergesellschaften (Vorstellungsbesuch aus dienstlichem Interesse) fallen nicht unter Punkt 11.6.5.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Aufsichtsrats der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Dienst- und Regiekarten (= ermäßigte Karten) unabdingbar.</p>
11.6.6.	<p>Gemäß § 13 Abs 4 BThOG idGF erster Satz gehört – mit Wirkung zum 1.9.2015 – „den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH an, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist“:</p> <p>a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften.</p> <p>b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch den Bundeskanzler ist möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>ad a) Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte bezieht die Generalversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH deren ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften ein.</p> <p>ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.</p>

#### WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.1	<p>Der Abschluss einer D&amp;O Versicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlage der Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns dar. Die derzeit laufende D&amp;O Versicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitungen und die Mitglieder des Überwachungsorgans (D&amp;O Versicherung) schließt Ansprüche wegen oder aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung aus. Gedeckt sind jedoch Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis).</p> <p>Eine Aufteilung der Versicherungssumme (in der derzeit gültigen D&amp;O Versicherung) auf zwei Organe (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) ist nicht zielführend, da dies zu einer Reduktion der Versicherungssumme pro Schadensfall bzw. pro Jahr für die beiden Gremien führen würde. Eine Ergänzung durch eine Two-Tier Trigger Policy (= Trennung der Deckung mit separaten Risikoträgern für das jeweilige Organ) ist im Bundestheaterkonzern derzeit nicht umgesetzt.</p>
---------	--